

Nichtgewerbsmässige Flüge – gute Nachricht für Vereine

EU-Verordnung regelt «Selbstkostenflüge» und eröffnet neue Möglichkeiten

In wiederkehrenden Abständen stellt sich die Frage nach der Zulässigkeit entgeltlicher nichtgewerbsmässiger Flüge. Eine neue Verordnung eröffnet nun bislang unvorhergesehene Möglichkeiten für Flugvereine. Seit 1998 sieht die Schweizer Luftfahrtverordnung eine grosszügige Regelung vor, wonach entgeltliche, nichtgewerbsmässige Flüge weitgehend erlaubt sind. Mit Blick auf die Rechtsvorschriften der EU war lange Zeit unklar, ob solche Flüge überhaupt zulässig sind. Das BAZL reagierte im Jahr 2012 und passte die nationale Praxis kurzerhand den Bedürfnissen der General-Aviation an (vgl. *AeroRevue* 10/2012). Auch Deutschland wurde aktiv und in Köln musste man einsehen, dass die umstrittenen Vorschriften dem Leben ausserhalb des Bürogebäudes nicht standzuhalten vermögen. Das Resultat war die EU-Verordnung 379/2014.

Definition von «Einführungsflügen»

Diese Verordnung, welche voraussichtlich auf den 1. Februar 2015 in der Schweiz in Kraft treten wird, sieht neu vor, dass unter anderem entgeltliche «Einführungsflüge» mit technisch nicht komplizierten motorgetriebenen Luftfahrzeugen durchgeführt werden dürfen. Als «Einführungsflug» definiert die Verordnung einen Flug von kurzer Dauer gegen Entgelt oder sonstige geldwerte Leistungen, welcher von einer zugelassenen Ausbildungsorganisation oder einer Organisation mit dem Ziel der Förderung des Flugsports oder der Freizeitluftfahrt zum Zweck der Gewinnung neuer Flugschüler oder neuer Mitglieder durchgeführt wird. Der Flug darf allerdings keinen ausserhalb der Organisation verteilten Gewinn erwirtschaften; und solche Flüge dürfen nur eine unbedeutende Tätigkeit der Organisation darstellen (*gekürzte Wiedergabe des Verordnungswortlauts; für weitere Details wird auf den Verordnungstext verwiesen*). Demnach dürfen fortan nicht nur entgeltliche, nichtgewerbsmässige Rundflüge (vgl. *AeroRevue* 5/2010) durchgeführt werden, sondern bei Einhaltung der Voraussetzungen neuerdings auch solche gewinnstrebiger Natur.

BAZL hält an der bisherigen Praxis fest

Unklar ist derweil noch die Tragweite des Verbots der Gewinnverteilung «ausserhalb der Organisation», und ob das Bezahlen von Löhnen unter dieses Verbot fällt. Betriebswirtschaftlich gesehen figurieren Löhne unter «Aufwand» und stellen keine Gewinnverteilung dar. Demzufolge müssen gewinnbringenden Flüge in Organisationen mit bezahlten Arbeitnehmern konsequenterweise als zulässig erachtet werden. Ob die Aufsichtsbehörde diese Ansicht teilt, wird die Praxis zeigen.

Als weitere Voraussetzung nennt die Verordnung, dass solche Flüge nur eine «unbedeutende Tätigkeit» darstellen dürfen. Eine solche liegt etwa dann vor, wenn die Flüge nicht auf regelmässiger Basis stattfinden und nicht mit dem Ziel angeboten



Philip Bärtschi, Rechtsanwalt und Leiter Ressort Recht des AeCS. | Philip Bärtschi, avocat et responsables des services juridiques de l'AeCS.

werden, Erträge («income» gemäss Wortlaut im «Guidance Material to Commission Regulation (EU) 965/2012») zu generieren. Im Übrigen hält das BAZL bei den sogenannten privaten entgeltlichen Flügen an der in den letzten Jahren entwickelten Praxis weiter fest, was eine erfreuliche Nachricht für alle Privatpiloten sein dürfte. **Philip Bärtschi, www.baertschi-legal.ch**

Internationaler Jungfliegeraustausch (IACE) 2015

Für den Internationalen Jungfliegeraustausch (IACE) vom 21. Juli bis 5. August 2015 haben wiederum Jugendliche aus allen Bereichen der Fliegerei die Möglichkeit, sich für diesen speziellen Austausch anzumelden. Folgende Bedingungen müssen für eine Bewerbung erfüllt sein:

- Schweizer Bürger
- Geburtsdatum zwischen dem 31.8.1994 und dem 1.7.1998
- Mitgliedschaft im AeCS
- gute Englisch-Kenntnisse

Die Jungflieger gelten im Ausland als Repräsentanten des Schweizer Flugsportes. Aus diesem Grund haben sich Kandidatinnen und Kandidaten und durch einwandfreien Charakter, tadelloses Benehmen und gute Allgemeinbildung auszuzeichnen. Die Anmeldeformulare müssen bis spätestens am 10. Februar 2015 an den AeCS gesendet werden. Detaillierte Informationen und Formulare unter www.iacea.ch